



All for One

18.03.
2025

Hauptversammlung

Kurzübersicht Tagesordnung

TOP 1

Vorlage von Jahres- und Konzernabschluss, zusammengefasstem Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats und Bericht zu den Angaben nach §§289a und 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB)

TOP 2

Verwendung des Bilanzgewinns

TOP 3

Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/24

TOP 4

Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24

TOP 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024/25

TOP 6

Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts

TOP 7

Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2025, eine entsprechende Satzungsänderung sowie die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

TOP 8

Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

TOP 9

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts von Vorstand und Aufsichtsrat

TOP 10

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

TOP 11

Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung und über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Einladung

All for One Group SE

Filderstadt, Deutschland

Wertpapierkennnummer: 511 000

ISIN-Nummer: DE0005110001

Eindeutige Kennung des Ereignisses: 4188f4fc5ad2ef11b53d00505696f23c

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

die ordentliche Hauptversammlung der All for One Group SE findet

am Dienstag, den 18. März 2025,
ab 10:00 Uhr (MEZ, Mitteleuropäische Zeit)

im Convention & Event Center FILDERHALLE (Kleiner Saal)
in der Bahnhofstraße 61 in 70771 Leinfelden-Echterdingen, Deutschland, statt.

Sie sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für die All for One Group SE und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§289a, 315a des Handelsgesetzbuchs, HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024**

Sämtliche vorgenannten Unterlagen und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns können im Internet unter www.all-for-one.com/hv eingesehen werden. Die Unterlagen werden zudem in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 1:

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gemäß §172 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Zugleich hat der Aufsichtsrat den Konzernabschluss gebilligt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses und eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung nach §173 Abs. 1 AktG ist deshalb nicht erforderlich. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung lediglich zugänglich zu machen und sollen nach §176 Abs. 1 Satz 2 AktG in der Hauptversammlung erläutert werden, ohne dass es – abgesehen von der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns – einer Beschlussfassung hierzu bedarf.

- 2. Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 in Höhe von 48.398.960,46 EUR wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von 1,60 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie	7.775.262,40 EUR
---	------------------

Einstellung in Gewinnrücklagen	9.000.000,00 EUR
--------------------------------	------------------

Vortrag auf neue Rechnung	31.623.698,06 EUR
---------------------------	-------------------

Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft eigene Aktien hält, die nicht dividendenberechtigt sind. Die Zahl der dividendenberechtigten Aktien ergibt sich zum Abschluss des 17. Januar 2025 wie folgt:

Ausgegebene auf den Namen lautende Stückaktien	4.982.000
Durch die Gesellschaft gehaltene eigene Aktien	122.461
Dividendenberechtigte Aktien	4.859.539

Der Gewinnverwendungsvorschlag beruht auf den zum Abschluss des 17. Januar 2025 vorhandenen dividendenberechtigten Aktien.

Sollte sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien zwischen dem 17. Januar 2025 und der Hauptversammlung ändern, wird in der Hauptversammlung ein angepasster Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von 1,60 EUR pro dividendenberechtigter Stückaktie für das abgelaufene Geschäftsjahr vorsieht. In diesem Fall wird der Gewinnvortrag wie folgt entsprechend angepasst:

Sofern sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien und damit die Dividenden-summe vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien und damit die Dividenden-summe erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.

Gemäß §58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf Zahlung der Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, d.h. am Freitag, 21. März 2025.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024/25

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München (Niederlassung Stuttgart), zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der All for One Group SE für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2024/25, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird, zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

6. Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts

Zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bedarf die Gesellschaft gemäß §71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Gemäß §71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Ermächtigung für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Die von der Hauptversammlung am 12. März 2020 beschlossene Ermächtigung endet zum 11. März 2025. Eine Erneuerung soll daher durch die diesjährige Hauptversammlung erfolgen. Die Ermächtigung soll für die gesetzlich zugelassene Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- 6.1. Die Gesellschaft wird mit Ablauf der Hauptversammlung vom 18. März 2025 dazu ermächtigt, zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien bis zu einer Höhe von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die nach dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.
- 6.2. Die Ermächtigung gilt bis zum Ablauf des 17. März 2030. Sie kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, durch Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.
- 6.3. Der Erwerb erfolgt in jedem Einzelfall nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. (3) einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten:
 - (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien direkt über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main während der letzten fünf Börsenhandeltage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
 - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main während der letzten drei Börsenhandeltage vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über das Angebot um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses vom gebotenen Kaufpreis oder von den Grenzwerten der Kaufpreisspanne, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am letzten Handelstag vor der Entscheidung des Vorstands über die Anpassung um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
 - (3) Im Fall einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) das arithmetische Mittel der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den letzten drei Börsenhandeltagen vor dem Tag der Annahme der Angebote um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Erwerbsgestaltung bestimmt der Vorstand. Sofern die Zahl der zum Kauf angedienten Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Das öffentliche Kaufangebot oder die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

6.4. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne dass es weiterer Hauptversammlungsbeschlüsse bedarf, die erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sondern jeweils zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu den folgenden Zwecken, wobei er bei den Ermächtigungen unter (a), (b), (c) und (d) zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre berechtigt ist:

- (a) Die erworbenen eigenen Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, sofern der Erwerb der Sachleistung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und sofern der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist.
- (b) Die erworbenen eigenen Aktien können gegen Bareinlagen an Dritte ausgegeben werden, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien der Gesellschaft bislang nicht zugelassen sind.
- (c) Die erworbenen eigenen Aktien können zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung in dieser lit. (c) gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend §186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt einen anteiligen Betrag von 20% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Darüber hinaus sind auf diese Begrenzung Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungs- oder Optionspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen und/oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des §186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- (d) Die erworbenen eigenen Aktien können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der All for One Group SE oder einer ihrer Konzerngesellschaften stehen, zum Erwerb angeboten und übertragen werden mit der Maßgabe, dass die so verwendeten Aktien insgesamt 5% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.
- (e) Die erworbenen eigenen Aktien können ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden. Die Einziehung führt grundsätzlich zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß §8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung der Gesellschaft anzupassen.

6.5. Die Ermächtigungen unter Ziffer 6.4 gelten auch für die Verwendung von Aktien, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse gemäß §71 Abs. 1 Nr. 8 AktG oder auf anderer rechtlicher Grundlage erworben wurden, und von solchen Aktien, die gemäß §71d Satz 5 AktG oder von Konzernunternehmen erworben wurden.

6.6. Die Ermächtigungen unter Ziffer 6.4 können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam und auch durch Konzernunternehmen der All for One Group SE oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

6.7. Sollten im Zuge der Liberalisierung der Handelszeiten die Aktien der Gesellschaft ganz-tägig gehandelt werden, ist unter Ziffer 6.3 nicht auf das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktien im XETRA-Handel, sondern auf das arithmetische Mittel der jeweils um 13:00 Uhr eines Handelstages für eine Aktie der Gesellschaft festgestellten Kurse abzustellen.

Der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. §186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist im Internet unter www.all-for-one.com/hv zugänglich gemacht.

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2025, eine entsprechende Satzungsänderung sowie die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Das bisherige genehmigte Kapital (§6 Abs. 5 der Satzung) läuft zum 11. März 2025 aus. Es soll deshalb erneuert werden, und zwar in Höhe des diesbezüglich gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrags, nämlich in Höhe der Hälfte des Grundkapitals, welches zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist. Der Vorstand soll ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- 7.1. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum Ablauf des 17. März 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 7.473.000,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, fest. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.
- 7.2. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen,
- (a) soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
 - (b) wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegeben werden;
 - (c) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen einen anteiligen Betrag von insgesamt 20% des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§186 Abs. 3 Satz 4 AktG); auf diese Begrenzung auf 20% des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer oder Veräußerung eigener Aktien in direkter oder entsprechender Anwendung von §186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben bzw. veräußert werden. Weiterhin ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- oder Optionspflicht ausgegeben werden können oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung des §186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
 - (d) wenn und soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten und/oder den Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Finanzierungsinstrumenten, die von der Gesellschaft oder von einem Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde.

Soweit das Bezugsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht den Aktionären, sofern dies vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt wird, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß §186 Abs. 5 AktG oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts und im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß §186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

7.3. §6 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum Ablauf des 17. März 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 7.473.000,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe fest. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen,

- (a) soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- (b) wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegeben werden;
- (c) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen einen anteiligen Betrag von insgesamt 20% des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§186 Abs. 3 Satz 4 AktG); auf diese Begrenzung auf 20% des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer oder Veräußerung eigener Aktien in direkter oder entsprechender Anwendung von §186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben bzw. veräußert werden. Weiterhin ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- oder Optionspflicht ausgegeben werden können oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung des §186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- (d) wenn und soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten und/oder den Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Finanzierungsinstrumenten, die von der Gesellschaft oder von einem Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder wer-

den, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde.

Soweit das Bezugsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht den Aktionären, sofern dies vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt wird, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß §186 Abs. 5 AktG oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts und im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß §186 Abs. 5 AktG gewährt werden.«

Der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß §203 Abs. 1 und 2 i.V.m. §186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist im Internet unter www.all-for-one.com/hv zugänglich gemacht.

8. Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

Mit Ablauf der am 18. März 2025 stattfindenden Hauptversammlung endet die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Es ist deshalb eine Neubestellung der Arbeitnehmervertreter erforderlich.

Nach Art. 40 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-Verordnung), §17 SE-Ausführungsgesetz (SEAG) sowie §10 Abs. 1 der Satzung der All for One Group SE besteht der Aufsichtsrat der All for One Group SE aus sechs Mitgliedern. Nach der – nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Aktiengesellschaft (SEBG) geschlossenen – Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der All for One Group SE (Mitbestimmungsvereinbarung) werden vier Mitglieder als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung gewählt, zwei Mitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat bestellt.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und ihre Ersatzmitglieder werden nach der Mitbestimmungsvereinbarung von den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat der All for One Group SE berufen. In der Mitbestimmungsvereinbarung in ihrer geltenden Fassung ist geregelt, dass die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und ihre Ersatzmitglieder durch den SE-Betriebsrat der All for One Group SE gewählt und der Hauptversammlung zur Bestellung vorgeschlagen werden. Die Hauptversammlung ist gemäß §21 Abs. 3 SEBG i.V.m. der Mitbestimmungsvereinbarung an diese Vorschläge gebunden.

Gemäß §21 Abs. 3 SEBG i.V.m. der Mitbestimmungsvereinbarung schlägt der SE-Betriebsrat der All for One Group SE der Hauptversammlung vor, die nachfolgend unter Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 genannten Kandidaten mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 18. März 2025 zu Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer bzw. zu Ersatzmitgliedern für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zu bestellen. Die Bestellung erfolgt jeweils für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Jahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet:

- 8.1. Maria Caldarelli, Senior Vice President Legal & Integrity; wohnhaft in Stuttgart mit dem Ersatzmitglied Nina Nobilis; Principal Architect SAP Technology; wohnhaft in Ravensburg.

8.2. André Krüger; Director Ecosystem Management; wohnhaft in Velbert
mit dem Ersatzmitglied Hagen Johannes Krischer; Senior Service Manager; wohnhaft in
Oberhausen.

Die Ersatzmitglieder werden Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn das Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer, für das sie als Ersatzmitglied bestellt wurden, vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidet und der SE-Betriebsrat nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger berufen hat und dieser von der Hauptversammlung bestellt worden ist. Die Amtszeit von in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedern endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, in der ein vom SE-Betriebsrat berufener Nachfolger für das jeweils ersetzte Aufsichtsratsmitglied von der Hauptversammlung bestellt wird, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des Letzteren abgelaufen wäre.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben für den Fall ihrer Bestellung die Annahme des Amts erklärt. Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neubestellungen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Die Kandidaten gehören keinen weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an.

9. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben jährlich einen Vergütungsbericht nach §162 AktG zu erstellen. Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, dass der Vergütungsbericht alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält, und darüber einen Prüfungsvermerk zu erstellen. Der vom Abschlussprüfer in diesem Sinn geprüfte Vergütungsbericht ist der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Entscheidung der Hauptversammlung über die Billigung des Vergütungsberichts hat empfehlenden Charakter. Der Inhalt des Vergütungsberichts ist gemeinsam mit dem Inhalt des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers unter der Internetadresse www.all-for-one.com/hv zugänglich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/24 zu billigen.

10. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

Nach §120a Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten. Er ist nicht nach §243 AktG anfechtbar. Ein das Vergütungssystem bestätigender Beschluss ist zulässig.

In seiner Sitzung vom 27. Januar 2021 hat der Aufsichtsrat das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen, welches seit dem 12. März 2021 Geltung hat und durch die Hauptversammlung am 11. März 2021 gemäß §120a Abs. 1 AktG gebilligt wurde.

Der Aufsichtsrat der All for One Group SE hat das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder überprüft und das Vergütungssystem – mit einer Ergänzung – am 24. Januar 2025 mit Wirkung zum 19. März 2025 neu gefasst. Das neu gefasste Vergütungssystem für den Vorstand ist von der Einberufung der Hauptversammlung an unter der Internetadresse www.all-for-one.com/hv zugänglich. Weitere Informationen zu der erfolgten Anpassung des Vergü-

tungssystems finden Sie ebenfalls an dieser Stelle in den »Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 10: Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands«.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Personalausschusses – vor, das vom Aufsichtsrat mit Wirkung zum 19. März 2025 beschlossene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zu billigen.

11. Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung und über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

§113 Abs. 3 Satz 1, 2 AktG bestimmt, dass bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen ist, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

Die Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft ist in §12 der Satzung der All for One Group SE wie folgt geregelt:

»§12 Vergütung, Versicherungsschutz

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Festlegung kann – auch für mehrere Jahre – im Voraus erfolgen. Die Vergütung ist – soweit die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt – nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (3) Die Gesellschaft kann für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) in angemessenem Umfang abschließen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft trägt in angemessenem Umfang die Aufwendungen für solche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.«

Nach §12 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird die Vergütung des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Hauptversammlung hat zuletzt am 11. März 2021 über die Vergütung des Aufsichtsrats entschieden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält demnach jährlich eine feste Vergütung in Höhe von 12.500 EUR (zuzüglich etwaig geschuldeter Umsatzsteuer), die nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs zu zahlen ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 4-fache, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2-fache der vorstehenden festen Vergütung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner eine Vergütung für ihre Ausschusstätigkeit wie folgt: a) Jedes einfache Ausschussmitglied erhält für jede Ausschussmitgliedschaft eine feste Vergütung in Höhe von 3.000 EUR p.a. (zuzüglich etwaig geschuldeter Umsatzsteuer); b) Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das 4-fache der vorstehenden Ausschussvergütung.

Eine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängt, ist für die Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen. Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Einberufung der Hauptversammlung an – innerhalb der »Erläuterungen

zu Tagesordnungspunkt 11: Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung und über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats« – unter der Internetadresse www.all-for-one.com/hv zugänglich. Es entspricht dem bestehenden Vergütungssystem des Aufsichtsrats.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach eingehender Überprüfung zum Ergebnis gelangt, dass die Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Interesse der All for One Group SE und ihrer Aktionäre sowie angemessen sind. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, (1) die bestehenden Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestätigen und (2) das unter www.all-for-one.com/hv zugänglich gemachte Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen.

Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß §13 Abs. 5 der Satzung der All for One Group SE diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.

Die Anmeldung muss spätestens bis **Dienstag, 11. März 2025, 24:00 Uhr MEZ**, unter der folgenden Adresse entweder in Textform (§126b BGB) oder über das InvestorPortal, welches unter www.all-for-one.com/hv erreichbar ist, eingegangen sein:

All for One Group SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de
Internet: www.all-for-one.com/hv

Die Zugangsdaten für das InvestorPortal werden postalisch versendet. Außerdem wird ein Anmeldeformular unter www.all-for-one.com/hv zur Verfügung gestellt.

Möglich ist auch eine Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des §67c AktG unter SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Umschreibungen im Aktienregister finden ab **Mittwoch, 12. März 2025**, bis zum Ende der Hauptversammlung nicht statt.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, durch einen Intermediär oder einen sonstigen Dritten, ausgeübt werden. Die Vollmachtserteilung kann über das InvestorPortal oder mithilfe des im Anmeldeformular enthaltenen Vollmachtsformulars vorgenommen werden. Das InvestorPortal und das Anmeldeformular, einschließlich Vollmachtsformular, stehen unter www.all-for-one.com/hv zur Verfügung. Für die Vollmachtserteilung müssen das InvestorPortal oder das Vollmachtsformular nicht zwingend verwendet werden.

Wenn weder ein Intermediär (§67a Abs. 4 AktG) noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine gemäß §135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§126b BGB).

Bitte übersenden Sie die Vollmacht oder den Nachweis der Bevollmächtigung vorab bis Montag, 17. März 2025, 18:00 Uhr MEZ an nachfolgende Adresse oder legen Sie die Vollmacht oder den Nachweis der Bevollmächtigung am Tag der Hauptversammlung am Check-In vor:

All for One Group SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de
Internet: www.all-for-one.com/hv

Möglich ist auch eine Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des §67c AktG unter SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Alternativ zu einer Übermittlung vorab ist auch eine Übergabe während der Hauptversammlung möglich.

Ein Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann frist- und formgerecht unter den oben genannten Adressen, aber auch durch die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung erfolgen.

Bitte übermitteln Sie im Falle der Vollmachtserteilung, neben der Vollmacht selbst, Kopie derselben bzw. der Bestätigung, dass Vollmacht erteilt wurde, auch den Namen und die Adresse des jeweiligen bevollmächtigenden Aktionärs sowie die Stückzahl der vertretenen Aktien sowie den Namen und Wohnort des Vertreters.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und die gemäß §135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachtserteilung ggf. an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären weiter an, sich durch **weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft** vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können nur zu den Punkten der Tagesordnung abstimmen, zu denen ihnen ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und nur für die Abstimmung über solche Anträge und Wahlvorschläge zur Verfügung stehen, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach §124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach Art. 56 SE-VO, §50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, §§124 Abs. 1, 122 Abs. 2 Satz 2 AktG gibt oder die nach den §§126, 127 AktG zugänglich gemacht werden. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können in Textform (§126b BGB) bis **Montag, 17. März 2025, 18:00 Uhr MEZ** an die vorgenannten Adressen erteilt, geändert oder widerrufen werden. Zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter können das InvestorPortal, welches unter www.all-for-one.com/hv erreichbar ist, oder das ebenfalls auf dieser Internetseite abrufbare Anmeldeformular, verwendet werden; wir weisen darauf hin, dass mit Ablauf der vorstehenden Frist diese Funktion über das In-

vestorPortal geschlossen wird. Möglich ist bis zum vorgenannten Termin auch eine Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des §67c AktG unter SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich. Eine Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter vor Ort während der Hauptversammlung ist zudem möglich.

Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 2 dieser Einberufung gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Zahl dividendenberechtigter Aktien.

Die weiteren Einzelheiten zur Bevollmächtigung bzw. Stimmrechtsvertretung können den im Internet unter www.all-for-one.com/hv hinterlegten näheren Erläuterungen entnommen werden. Bitte beachten Sie bei der Übersendung von Unterlagen stets auch die Postlaufzeiten und geben Sie Ihre Unterlagen rechtzeitig zur Post.

Rechte der Aktionäre

Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Artikel 56 SE-VO, §50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, §122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand für die Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also **Samstag, 15. Februar 2025, 24:00 Uhr MEZ**. Wir bitten, entsprechende Verlangen an folgende Adresse zu richten:

All for One Group SE
Vorstand
Postfach 1166
70772 Filderstadt
Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/hv bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären nach §126 Abs. 1 und §127 AktG

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden.

Die Gesellschaft wird Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, ggfs. der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.all-for-one.com/hv zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung – wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist –, also bis **Montag, 3. März 2025, 24:00 Uhr MEZ**, einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat:

All for One Group SE
Investor Relations
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland
oder per E-Mail: InvestorRelations@all-for-one.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht zugänglich gemacht. Die Gesellschaft kann von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und einer etwaigen Begründung absehen, wenn die Voraussetzungen des §126 Abs. 2 AktG vorliegen.

Diese Regelungen gelten gemäß §127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Zusätzlich zu den in §126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern brauchen auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn ihnen keine Angaben zur Mitgliedschaft des vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinn von §125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärseigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß §131 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in §131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen (z.B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an folgende Adresse zu übersenden:

All for One Group SE
Investor Relations
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland
oder per E-Mail: InvestorRelations@all-for-one.com

Diese Übersendung ist keine Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Das Grundkapital der All for One Group SE ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 4.982.000 auf den Namen lautende, nennwertlose Stückaktien, die grundsätzlich jeweils eine Stimme gewähren.

Zum Abschluss des 17. Januar 2025 hält die Gesellschaft 122.461 eigene Aktien, aus denen ihr gemäß den gesetzlichen Regelungen keine Stimmrechte zustehen. Zum Abschluss des 17. Januar 2025 bestehen somit insgesamt 4.859.539 Stimmrechte. Die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung wird alsbald nach der Einberufung auf www.all-for-one.com/hv zugänglich gemacht.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen sowie etwaige Anträge von Aktionären und weitere Informationen stehen insbesondere auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/hv zur Verfügung.

Stimmrechtsausübung

Die Hauptversammlung ist ein wichtiges Ereignis für Aktionäre und Gesellschaft. Die Aktionäre haben durch Ausübung ihres Stimmrechts die Möglichkeit, an wesentlichen Entscheidungen mitzuwirken. Wir bitten daher unsere Aktionäre, ihr Stimmrecht auszuüben.

Filderstadt, im Februar 2025
All for One Group SE

Der Vorstand

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Informationen und Erläuterungen zur Verarbeitung personenbezogener Aktionärsdaten sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/hv zur Verfügung gestellt.

IR-Service

Die Einladung zur Hauptversammlung wird den im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionären zugesandt. Unser Investor Relations Service steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

All for One Group SE
Investor Relations
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland

Telefon: +49 711 78 80 7-350 / -28
E-Mail: InvestorRelations@all-for-one.com
Internet: www.all-for-one.com/ir

Bitte beachten Sie dazu besonders auch unser Angebot und unsere Hinweise im Internet unter: www.all-for-one.com/hv.

Finanzkalender

10. Februar 2025

Quartalsmitteilung 2024/25 zum 31. Dezember 2024

15. Mai 2025

Halbjahresfinanzbericht 2024/25 zum 31. März 2025

7. August 2025

Quartalsmitteilung 2024/25 zum 30. Juni 2025

15. Dezember 2025

Veröffentlichung Konzern- und Jahresabschluss 2024/25

15. Dezember 2025

Virtuelle Konferenz zur Veröffentlichung der Zahlen zum Geschäftsjahr 2024/25

Anfahrt

Öffentliche Verkehrsmittel

Vom Hauptbahnhof Stuttgart

Mit der S-Bahn (S2 Richtung Filderstadt oder S3 Richtung Flughafen/Messe) jeweils bis Haltestelle Leinfelden (Fahrzeit: etwa 22 Minuten) fahren.

Mit der U-Bahn (U5 Richtung Leinfelden) bis Endhaltestelle Leinfelden (Fahrzeit: etwa 25 Minuten) fahren.

Vom Flughafen Stuttgart

Mit der S-Bahn (S2 Richtung Schorndorf oder S3 Richtung Backnang) bis Haltestelle Leinfelden (Fahrzeit: etwa 6 Minuten) fahren.

U- und S-Bahnhöfe sind 200m von der FOLDERHALLE entfernt.

PKW

Aus Stuttgart über die B27 bis Ausfahrt LE-Leinfelden fahren. Von dort immer in Richtung Leinfelden weiter fahren und der Beschilderung zur FOLDERHALLE folgen.

Aus Tübingen über die B27 bis Ausfahrt LE-Echterdingen (FOLDERHALLE) fahren. Von dort immer in Richtung Leinfelden weiter fahren und der Beschilderung zur FOLDERHALLE folgen.

Aus Richtung München auf der A8 bis zur Ausfahrt 52a/52b, Anschlussstelle Leinfelden-Echterdingen, aus Richtung Karlsruhe auf der A8 bis zur Ausfahrt 52, Anschlussstelle Leinfelden-Echterdingen fahren. Von den Anschlussstellen immer Richtung Leinfelden weiter fahren und der Beschilderung zur FOLDERHALLE folgen.

FOLDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH
Convention & Event Center (Kleiner Saal)
Bahnhofstraße 61
70771 Leinfelden-Echterdingen
Deutschland

All for One Group SE
Rita-Maiburg-Str. 40
70794 Filderstadt

☎ +49 (0) 711 788 07-0

all-for-one.com